

DIN EN 13138-2

ICS 13.340.70; 97.220.40

Einsprüche bis 2012-06-02
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN 13138-2:2008-01**Entwurf****Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen –
Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für
Auftriebshilfen, die gehalten werden;
Deutsche Fassung prEN 13138-2:2012**

Buoyant aids for swimming instruction –
Part 2: Safety requirements and test methods for buoyant aids to be held;
German version prEN 13138-2:2012

Aides à la flottabilité pour l'apprentissage de la natation –
Partie 2: Exigences de sécurité et méthodes d'essai relatives aux dispositifs à tenir;
Version allemande prEN 13138-2:2012

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2012-03-26 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an nasport@din.de in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 20 Seiten

Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN
Normenausschuss Persönliche Schutzausrüstung (NPS) im DIN

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist...*)

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG).

Sofern die Norm vom Ausschuss für Produktsicherheit ermittelt und deren Fundstelle von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben worden ist, wird bei Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen, die nach dieser Norm hergestellt werden, vermutet, dass sie den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit von Personen genügen.

Sie dürfen unter den in Abschnitt 5 ProdSG genannten Voraussetzungen mit dem von einer GS-Stelle dem Hersteller zuerkannten GS-Zeichen gekennzeichnet werden.

Dieses Dokument (prEN 13138-2:2012) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 162 „Schutzkleidung einschließlich Hand- und Armschutz und Rettungswesten“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 112-04-04 AA „Wasserrettungs- und Sicherheitsmittel“ im Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) in DIN.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 13138-2:2008-01 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Begriff 3.4 „Mindestauftrieb“ neu aufgenommen;
- b) Begriff 3.17 „Armzug-Trainingsgerät“ gelöscht, da nicht mehr im Dokument verwendet;
- c) Definitionen der Klassen A und C geändert;
- d) Abschnitt 5.1 Anforderungen an Farbe gelöscht;
- e) Abschnitt 5.2 vereinfacht und in einem Absatz zusammengefasst;
- f) Abschnitt 5.3.5 mit Sicherheitsanforderungen nach EN 15649-1:2010 harmonisiert;
- g) Abschnitt 5.4.4 gelöscht, da für diesen Typ der Auftriebshilfe nicht benötigt;
- h) Abschnitt 6.1 geändert, um das Verfahren zur Konditionierung klarzustellen;
- i) Abschnitt 7 Kennzeichnungen, die in Schaumstoff eingeprägt sind, aufgenommen;
- j) Reihenfolge der Anhänge zur besseren Nachvollziehbarkeit geändert;
- k) normative Verweisungen aktualisiert;
- l) redaktionelle Änderungen zur Harmonisierung der drei Teile der Normenreihe EN 13138.

*) Wird bei Herausgabe als Norm festgelegt.

Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen — Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Auftriebshilfen, die gehalten werden

Aides à la flottabilité pour l'apprentissage de la natation — Partie 2 : Exigences de sécurité et méthodes d'essai relatives aux dispositifs à tenir

Buoyant aids for swimming instruction — Part 2: Safety requirements and test methods for buoyant aids to be held

ICS: 97.220.40

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp:
Dokument-Stage: CEN-Umfrage
Dokument-Sprache: D

Inhalt

Seite

Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Klassifizierung	8
4.1 Allgemeines	8
5 Sicherheitstechnische Anforderungen	8
5.1 Allgemeines	8
5.2 Auftriebseigenschaften der gesamten Auftriebshilfe	9
5.3 Gestaltung	9
5.3.1 Kanten, Ecken und Spitzen.....	9
5.3.2 Kleinteile	9
5.3.3 Migration bestimmter Elemente	9
5.3.4 Nahtmaterial	9
5.3.5 Ventile und Stöpsel.....	9
5.4 Werkstoffe – mechanische Eigenschaften.....	10
5.4.1 Nahtfestigkeit und Haltbarkeit von aufblasbaren Auftriebshilfen	10
5.4.2 Stichfestigkeit	10
5.4.3 Beständigkeit von Schaumstoffen und anderen Werkstoffen mit Feststoffauftrieb gegen Wasserabsorption.....	10
5.5 Werkstoffe und Kennzeichnungen – chemische Eigenschaften	10
5.5.1 Beständigkeit gegen gechlortes Salzwasser	10
5.5.2 Beständigkeit der Kennzeichnungen gegen Speichel	10
5.5.3 Beständigkeit der Kennzeichnungen gegen Schweiß	10
5.5.4 Haftfestigkeit von Kennzeichnungen.....	10
6 Prüfverfahren	10
6.1 Erweiterte Konditionierung.....	10
6.2 Prüfverfahren	11
7 Warnhinweise und Kennzeichnungen	11
7.1 Allgemeines	11
7.2 Warnhinweise und Kennzeichnungen auf dem Produkt	11
7.3 Vom Hersteller mitzuliefernde Informationen.....	12
7.4 Verbraucherinformation für den Verkauf	12
Anhang A (normativ) Verfahren zur Leistungsprüfung von Rückschlagventilen von aufblasbaren Auftriebshilfen.....	13
Anhang B (normativ) Prüfverfahren für die Nahtfestigkeit und die Haltbarkeit von aufblasbaren Auftriebshilfen.....	14
Anhang C (normativ) Prüfverfahren zur Bestimmung der Stichfestigkeit von aufblasbaren Auftriebshilfen.....	15
Anhang D (normativ) Verfahren zur Prüfung der Speichelechtheit von Kennzeichnungen	16
Anhang E (informativ) Wesentliche technische Änderungen zwischen diesem Dokument und der vorherigen Ausgabe EN 13138-2:2007	17
Literaturhinweise	18

Vorwort

Dieses Dokument (prEN 13138-2:2012) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 162 „Schutzbekleidung einschließlich Hand- und Armschutz und Rettungswesten“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 13138-2:2007 ersetzen.

Die wichtigsten technischen Änderungen zwischen dieser Europäischen Norm und der vorherigen Ausgabe EN 13138-2:2007 sind in Anhang E aufgeführt.

Diese Europäische Norm ist Teil einer dreiteiligen Normenreihe, die sich mit Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen in den verschiedenen Stadien des Lernprozesses befasst:

- *Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für am Körper getragene Auftriebshilfen*
- *Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Auftriebshilfen, die gehalten werden*
- *Teil 3: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schwimmsitze, die am Körper getragen werden*

Einleitung

Der gesamte Vorgang des Schwimmenlernens wird in zwei Phasen unterteilt:

- Gewöhnung an die Situation im Wasser und die Bewegung darin;
- Erlernen allgemeiner Schwimmbewegungen.

Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen (kurz: Auftriebshilfe(n)) sollen Personen (besonders Kindern) helfen Schwimmen zu lernen. Gestaltung und Zweck dieser Auftriebshilfen orientieren sich an den oben angegebenen Lernphasen.

Auftriebshilfen sollen dem Benutzer einen positiven Auftrieb im Wasser geben und es ihm ermöglichen, die richtige Körperlage während des Schwimmens beizubehalten. Es sollte jedoch nicht vorausgesetzt werden, dass bereits die Normenkonformität der Auftriebshilfe die Ertrinkungsgefahr ausschließt, da dieses Risiko auch vom Verhalten des Schwimmers und der beaufsichtigenden Personen abhängt.

Obwohl diese Europäische Norm Anforderungen an die Funktionsfähigkeit festlegt, um sicherzustellen, dass Auftriebshilfen eine entsprechende Leistung erbringen, ist es unerlässlich, dass das Produkt in der richtigen Weise und unter ständiger und sorgfältiger Überwachung verwendet wird. Es muss sichergestellt werden, dass sie der Größe der jeweiligen Träger genau angepasst werden und dass sie bei richtiger Anpassung nicht verrutschen können. Es ist jedoch unbedingt notwendig, dass Schwimmsitze beim Kentern den sofortigen Ausstieg ermöglichen. Es wird daher empfohlen, diese Schwimmsitze nur bei einer Wassertiefe zu verwenden, die über der Stehtiefe des Trägers liegt.

Die größtmögliche Sicherheit gegen Ertrinken kann nur durch das Anlegen von Rettungswesten erreicht werden. Eine klare Unterscheidung zwischen Hilfen zur Lebensrettung und Hilfen zur reinen Unterstützung des Auftriebs beim Schwimmenlernen ist deshalb unerlässlich. Da Auftriebshilfen keine Mittel zur Lebensrettung sind, sollten sie nur in Schwimmbädern oder an strömungs-, gezeiten- und wellenfreien Orten verwendet werden.

Unter bestimmten Bedingungen kann die Lagerung einiger Arten von Auftriebshilfen in größeren Mengen zu einer potentiellen Brandgefahr führen. Das erkennbare Risiko einer solchen Gefahr wurde abgewogen gegenüber dem Risiko, das dem Benutzer durch Werkstoffe entsteht, die mit bekannten gesundheitsschädlichen feuerabweisenden Chemikalien behandelt wurden. Die Brandgefahr stellt jedoch für den Benutzer ein geringeres Problem dar als der Kontakt der Auftriebshilfen mit dem Mund; dies gilt besonders für Kinder. Aus diesem Grund sind Anforderungen an die Entflammbarkeit in dieser Europäischen Norm nicht enthalten.

Aus den genannten Gründen und um die Auftriebshilfen von Wasserspielzeug zu unterscheiden, werden in dieser Norm hinweisgebende Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich Kennzeichnungen, Warnhinweisen und Benutzeranleitungen, behandelt.

Die Bandbreite im Hinblick auf die Gestaltung und die Arbeitsweise von Auftriebshilfen ist sehr groß. Aus diesem Grund wurde die Norm in drei Teilen erarbeitet: Auftriebshilfen, die den Benutzer an das Wasser gewöhnen sollen (für passive Benutzer), Auftriebshilfen, die am Körper getragen werden (für aktive Benutzer), und solche Auftriebshilfen, die vom Benutzer gehalten werden, um Schwimmbewegungen zu verbessern.

Teil 1 dieser Europäischen Norm behandelt ausschließlich Auftriebshilfen, die sicher am Körper befestigt werden (Auftriebshilfen Klasse B = für aktive Benutzer). Sie sollen den Benutzer bei der Einübung der verschiedenen Schwimmbewegungen unterstützen.

Teil 2 dieser Europäischen Norm behandelt Auftriebshilfen, die entweder in der Hand oder vom Körper gehalten werden (Auftriebshilfen Klasse C = für aktive Benutzer) und zur Verbesserung spezieller Aspekte der Schwimmbewegungen beitragen sollen. Von erwachsenen Schwimmeranfängern oder fortgeschritteneren Benutzern können sie auch für weitere Schritte im Prozess des Schwimmenlernens genutzt werden.